



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 37/Jahrgang 2022	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	16.12.2022
----------------------	---	------------

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tolga Cubukcu, Dohne 23, 45468 Mülheim an der Ruhr unter dem Aktenzeichen 50-34.1347/22 am 01.12.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter*in oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.12.2022 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung), Ruhrstr. 1, Zimmer 121, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Gerwert

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rene Moravek, Gerscheder Weiden 39, 45357 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3/005293308/107 am 09.12.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.12.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Menzel

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Resul Kilic, Franzenkamp 28, 46049 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-3/005293796/65 am 25.11.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.11.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Koberling

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Giorgi Esartia, Wielandstraße 25, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3/005292860/65 am 06.12.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.12.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.12.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Koberling

**Öffentliche Zustellung
der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an Safet Djekic, geb. am 21.05.1967, gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 05.12.2022 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Fröhlich-Lueb

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 02.12.2022, Aktenzeichen 24-5.1/2130111000002, für die MIVA GmbH, kann weder an die Steuerpflichtige noch an den Geschäftsführer zugestellt werden, weil keine aktuellen Anschriften bekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen/Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 212, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.12.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.
Fox

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn GIORGI PILPANI, DUISBURGER STR. 194, 45478 MÜLHEIM AN DER RUHR unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DE667 am 04.11.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.12.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn STEFAN DETLEF BRÜCKNER, HANS-BÖCKLER-PLATZ 1, 45468 MÜLHEIM AN DER RUHR unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AV803 am 30.11.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.

Öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides für das Jahr 2019 und 2020

Der Gewerbesteuerbescheid vom 21.10.2022 für das Jahr 2019 und 2020 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2153.2490.00001 für die The Quadriga Group GmbH kann nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift und die der Geschäftsführung unbekannt sind. Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B. 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.
Freyer

Öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Der an Daniel Mario Kupzig zuzustellende Bescheid zum Antrag auf Namensänderung betreffend (Aktenzeichen: 33.4.80-1/3/22/Fr) konnte nicht zugestellt werden, da die Annahme verweigert wurde.

Der Bescheid nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des LZG NRW bekanntgegeben. Er kann beim Bürgeramt, Abteilung Standesamt, Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Francke (Zimmer C.33) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Francke

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) werden die im Bebauungsplan Großenbaumer Straße/ Saarnberg O35a als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesenen Wegeverbindungen wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet

Verbindungsweg Diederhofer Straße/ Saarnberg, Gemarkung Saarn, Flur 9, Flurstück 249 teilweise in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Verbindungsweg Diederhofer Straße/ Saarnberg, Gemarkung Saarn, Flur 9, Flurstück 249 teilweise in der im zugehörigen Widmungsplan gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

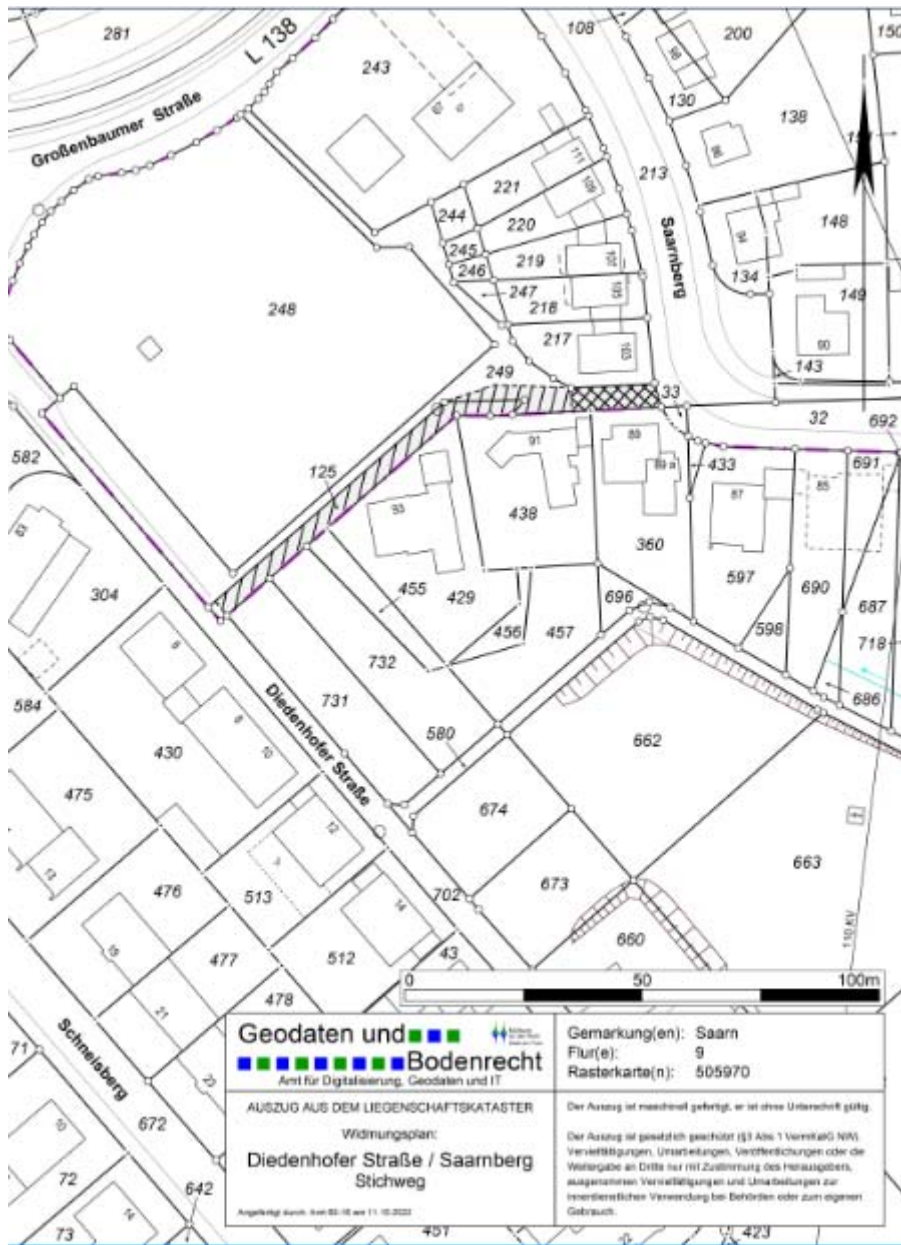
Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Jansen



Ankündigung der beabsichtigten Einziehung Verbindungsweg Oemberg bis Markenstraße, Gemarkung Saarn, Flur 51, Flurstücke 315 und 316 sowie Flur 52, Flurstück 170

Die Verkehrsbedeutung der Fläche ist entfallen, das Grundstück Gemarkung Saarn, Flur 51, Flurstücke 315 und 316 sowie Flur 52, Flurstück 170 ist in der im zugehörigen Katatsterplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung von Oemberg bis Markenstraße gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

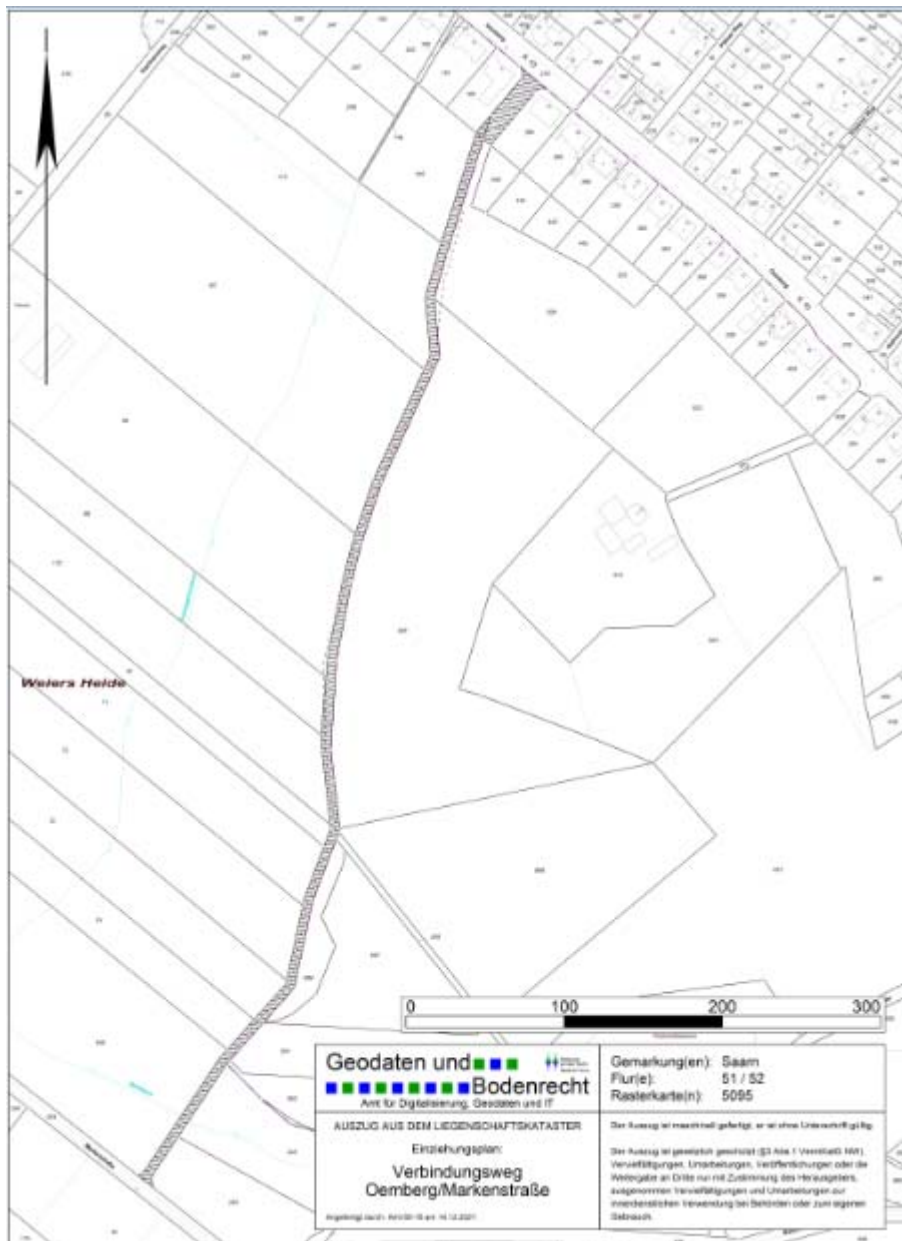
Gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung

an gerechnet Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans- Böckler- Platz 5 (Technisches Rathaus), Zimmer 10.21 geltend gemacht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.12.2022

Der Oberbürgermeister
i. A.
Jansen



Einundzwanzigste Änderungssatzung vom 28.11.2022

zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird hinsichtlich in der Anlage 2 aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 1117, 150, 1063, 203, 221, 324, 425, 1044, 539, 576, 630, 926, 694, 1115 und 884 geändert bzw. ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 150, 1063, 203, 221, 324, 425, 1044, 539, 576, 630, 926, 694 und 884 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. 03. 2004 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren
vom 01.03.2004 in der Fassung der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28.11.2022**

Straßen- schlüssel	Straße	von - bis	Straßen- art	Winter- dienst	Zahl der wöchent- lichen Reini- gungen
1	2	3	4	5	6
1117	Beerens Hecke	ohne Wendehammer Wendehammer	B 1 A	W 2.1	1 1
150	Dickswall	von Kaiserstraße bis Althofstraße von Althofstraße bis Oststraße ohne Nebenfahrbahn vor Haus-Nrn. 100/102 Nebenfahrbahn vor Haus-Nrn. 100/102	C 3 B 2 B 1	W 1.3 W 1.2 W 2.1	6 2 1
1063	Elisabeth-Selbert-Straße	ohne Stichstraße bei Haus-Nrn. 41 und 43 Stichstraße bei Haus-Nrn. 41 und 43	B 1 A	W 2.1	1 1
203	Essener Straße	von Oststraße bis Kattowitzer Straße ohne Nebenfahrbahn bei Haus-Nr. 2 Nebenfahrbahn bei Haus-Nr. 2	B 3 B 1	W 1.3 W 2.1	2 1
221	Finkenkamp	von Haus-Nr. 1 bis Amselstr. und von Sunderweg Nr. 61 bis Finkenkamp 90 einschließlich ohne Stichweg bei Haus-Nr. 92 Stichweg bei Haus-Nr. 92	B 1 A	W 2.1	1 1
324	Heiermannstraße	von Mellinghofer Straße bis Schildberg von Schildberg bis Schluss	B 2 B 1	W 1.2 W 2.1	2 1
425	Kesselbruchweg	von Eintrachtstraße bis Aschenbruch von Aschenbruch bis Katzenbruch und Stichstraße bei Katzenbruch Haus-Nr. 30	B 1 A	W 2.1	1 1
1044	Lise-Meitner-Straße	ohne Stichstraße bei Haus-Nr. 12, ohne Stichweg bei Haus-Nr. 1 a und ohne Wendehammer bei Haus-Nr. 19 Stichstraße bei Haus-Nr. 12, Stichweg bei Haus-Nr. 1 a und Wendehammer bei Haus-Nr. 19	B 1 A	W 2.1	1 1
539	Markscheiderhof	ohne Wendehammer bei Haus-Nr. 32 a Wendehammer bei Haus-Nr. 32 a	B 1 A	W 2.1	1 1
576	Mühlenfeld	von Annabergstraße bis Schluss ohne Stichweg bei Haus-Nr. 77 zur Udostraße und ohne Stichstraße bei Haus-Nrn. 99 / 105 - von Gracht bis Buggenbeck - übriger Bereich von Essener Straße bis Haus-Nr. 42 einschließlich, Stichweg bei Haus-Nr. 77 zur Udostraße und Stichstraße bei Haus-Nrn. 99 / 105	B 1 A	W 1.1 W 2.1	1 1
630	Prinzeß-Luise-Straße	ohne Stichweg bei Haus-Nr. 101 von Prinzeß-Luise-Straße bis Ende Grundstück Haus-Nr. 99 Stichweg bei Haus-Nr. 101 von Prinzeß-Luise-Straße bis Ende Grundstück Haus-Nr. 99	B 2 A	W 1.2	2 1

Straßen- schlüssel	Straße	von - bis	Straßen- art	Winter- dienst	Zahl der wöchent- lichen Reini- gungen
1	2	3	4	5	6
926	Rühlweg	ohne Wendehammer - ohne Stichstraße bei Haus-Nr. 5 - Stichstraße bei Haus-Nr. 5 ohne Wendehammer Wendehammer	B 1 A	W 1.1 W 2.1	1 1 1 1
694	Sommerfeld	von Landsberger Straße bis Haus-Nr. 16 einschließlich	A		1
1115	Theo-Wüllenkemper-Straße	ohne Stichstraße bei Haus-Nrn. 21 bis 30 und ohne Stichstraße von Parsevalstraße Haus-Nr. 56 bis Theo-Wüllenkemper-Straße Haus-Nrn. 16 / 17	B 1	W 2.1	1
884	Zeppelinstraße	von Obere Saarlandstraße bis Ausfahrt Hauptfriedhof / Beginn Außenstrecke Nebenfahrbahn von Haus-Nr. 80 bis Ausfahrt Hauptfriedhof	B 3 B 1	W 1.3 W 2.1	2 1

Erläuterungen

zu Spalte 1: Straßenschlüssel

Der Straßenschlüssel kennzeichnet die Straße numerisch und dient der automatischen Datenverarbeitung.

zu Spalte 2: Straße

Es sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz NW aufgeführt.

zu Spalte 3: Straßenunterteilung

Hier sind die betreffenden Straßenabschnitte aufgeführt.

zu Spalte 4: Straßenart

A	= Reinigungspflicht der Anlieger (§ 2 Abs.1) für die Fahrbahn und den Gehweg	
B	= Reinigungspflicht der Anlieger (§ 2 Abs.1) für den Gehweg, Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	
	in Anliegerverkehrsstraßen	= B 1
	in Straßen mit besonderer innerörtlicher Verkehrsbedeutung	= B 2
	in Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	= B 3
C	= Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg (ohne Winterwartung) und die Fahrbahn	
	in Anliegerverkehrsstraßen	= C 1
	in Straßen mit besonderer innerörtlicher Verkehrsbedeutung	= C 2
	in Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	= C 3
D	= Reinigungspflicht der Stadt für öffentliche Straßen im Fußgängerbereich (ohne Winterwartung)	

zu Spalte 5: Winterdienst

W 1	= Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Straße vorrangig vor den Straßen mit der Einstufung W 2.	
	in Anliegerverkehrsstraßen	= W 1.1
	in Straßen mit besonderer innerörtlicher Verkehrsbedeutung	= W 1.2
	in Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	= W 1.3
W 2	= Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt nach Erledigung des Winterdienstes mit Einstufung W 1.	
	in Anliegerverkehrsstraßen	= W 2.1
	in Straßen mit besonderer innerörtlicher Verkehrsbedeutung	= W 2.2

zu Spalte 6: Zahl der wöchentlichen Reinigungen

1	= einmalige Reinigung je Woche
2	= zweimalige Reinigung je Woche
6	= sechsmalige Reinigung je Woche

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Einundzwanzigste Änderungssatzung vom 28.11.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004“

wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese(n) Satzung / ortsrechtliche Bestimmung / Flächennutzungsplan / -änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese(r) Satzung / ortsrechtliche Bestimmung / Flächennutzungsplan / -änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28.11.2022

Der Oberbürgermeister
Buchholz

Bekanntmachung

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Styrumer Ruhrbogen – A 1“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Styrumer Ruhrbogen – A 1“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 3) gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.“

II

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Solarpark Styrumer Ruhrbogen – A 1“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Solarpark Styrumer Ruhrbogen – A 1“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Südhang und teilweise auf dem Plateau der Deponie Kolkerhofsweg zur umweltgerechten Erzeugung von elektrischem Strom zu schaffen.

Es ist beabsichtigt, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“, bestehend aus Solarmodulen (Photovoltaikanlagen) sowie notwendigen Betriebs- und Transformatorengebäuden, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, festzusetzen.

III

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 02.01.2023 bis 01.02.2023 einschließlich** im Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung ausgehängt.

Öffnungszeiten des Aushanges:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ort des Aushanges:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
19. Etage, linke Flurseite

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6133 (Frau Müller) oder Tel.: 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während des o.g. Beteiligungszeitraumes bei der Stadt Mülheim an der Ruhr - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung z. B. hier abgegeben werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: Stadtplanungsamt@muellheim-ruhr.de

FAX: +49 208 455 6199

Internet: www.muellheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen)

Informationen zur Planung können ab dem 02.01.2023 auch im Internet unter www.muellheim-ruhr.de abgerufen werden.

Auf dieser Internetseite können während des Beteiligungszeitraums ebenfalls Stellungnahmen eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.12.2022

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

Erneute Bekanntmachung

Bebauungsplan „Moritzstraße / Schlängelstraße - P 15“

vom 09.12.2022

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Bebauungsplan „Moritzstraße / Schlängelstraße - P 15“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan und der Hinweis, an welcher Stelle und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, erfolgten im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.11.2019.

Gegen den Bebauungsplan wurde eine Normenkontrollklage eingereicht. Das OVG Münster hat am 23.08.2022 geurteilt, dass der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß ausgefertigt ist.

Auf der Originalurkunde fehlt in dem Ausfertigungsvermerk das Datum des Satzungsbeschlusses.

Gemäß Urteil hat der Bebauungsplan keine weiteren Mängel.

Der Ausfertigungsvermerk auf der Originalurkunde wurde erneuert und eine erneute Bekanntmachung der Satzung ist daher erforderlich.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Moritzstraße / Schlängelstraße - P 15“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Styrum. Es wird begrenzt von der Schlängelstraße (im Norden), der Meißelstraße (im Osten), der Moritzstraße (im Süden) und der Hammerstraße bzw. Eberhardstraße (im Westen). Die Eisenstraße verläuft mittig von West nach Ost durch das Plangebiet.

Darüber hinaus sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf einer 2.885 m² Teilfläche im Bereich "Am Führring" (Gemarkung Speldorf, Flur 11, Teilfläche aus Flurstück 103; Ausgleichsfläche 049A01) zugeordnet.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Fläche für den Ausgleich sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig werden die im Bereich des Bebauungsplanes bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Moritzstraße / Eisenstraße – P3“ nicht mehr angewendet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Digitalisierung, Geodaten und IT Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

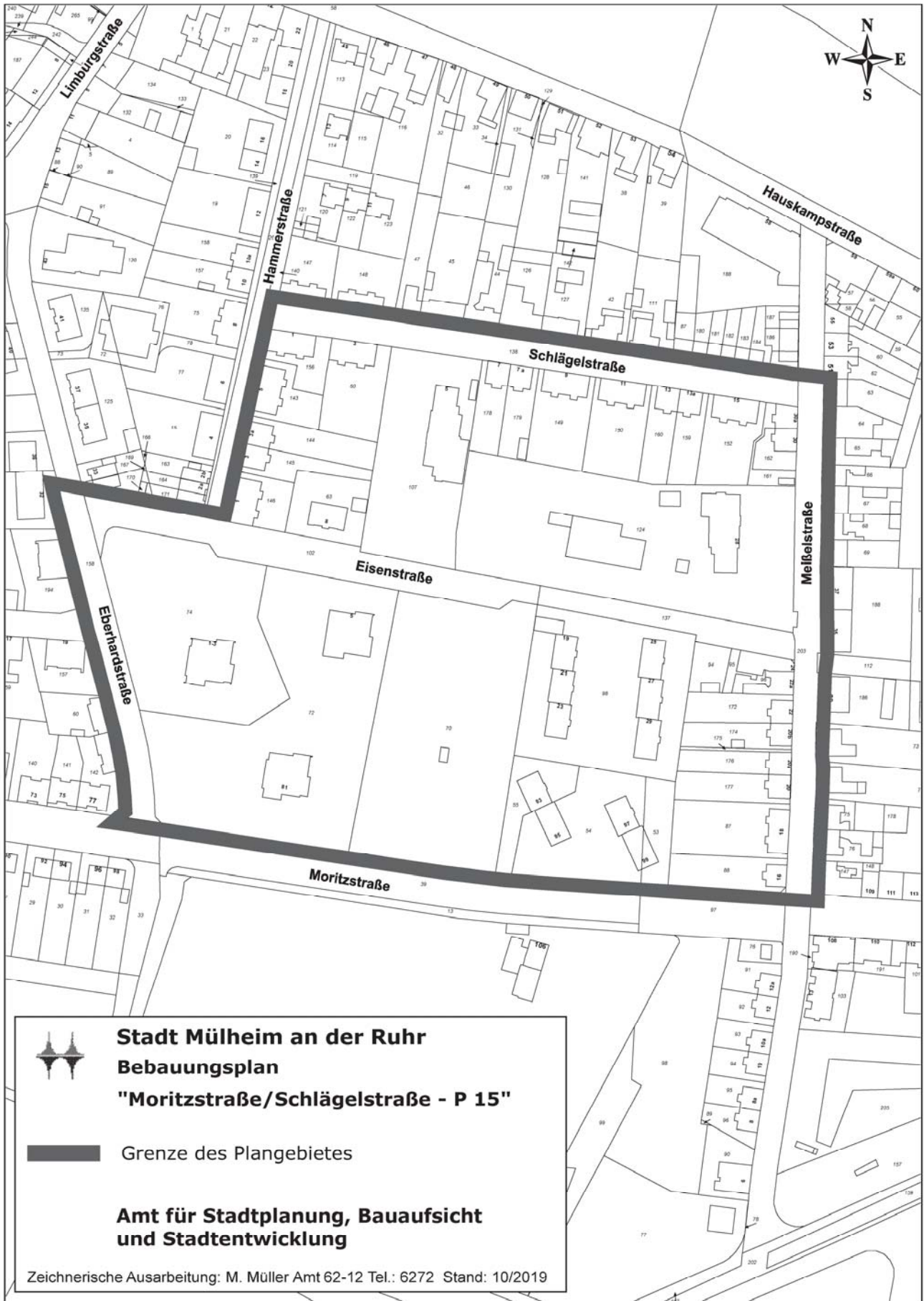
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

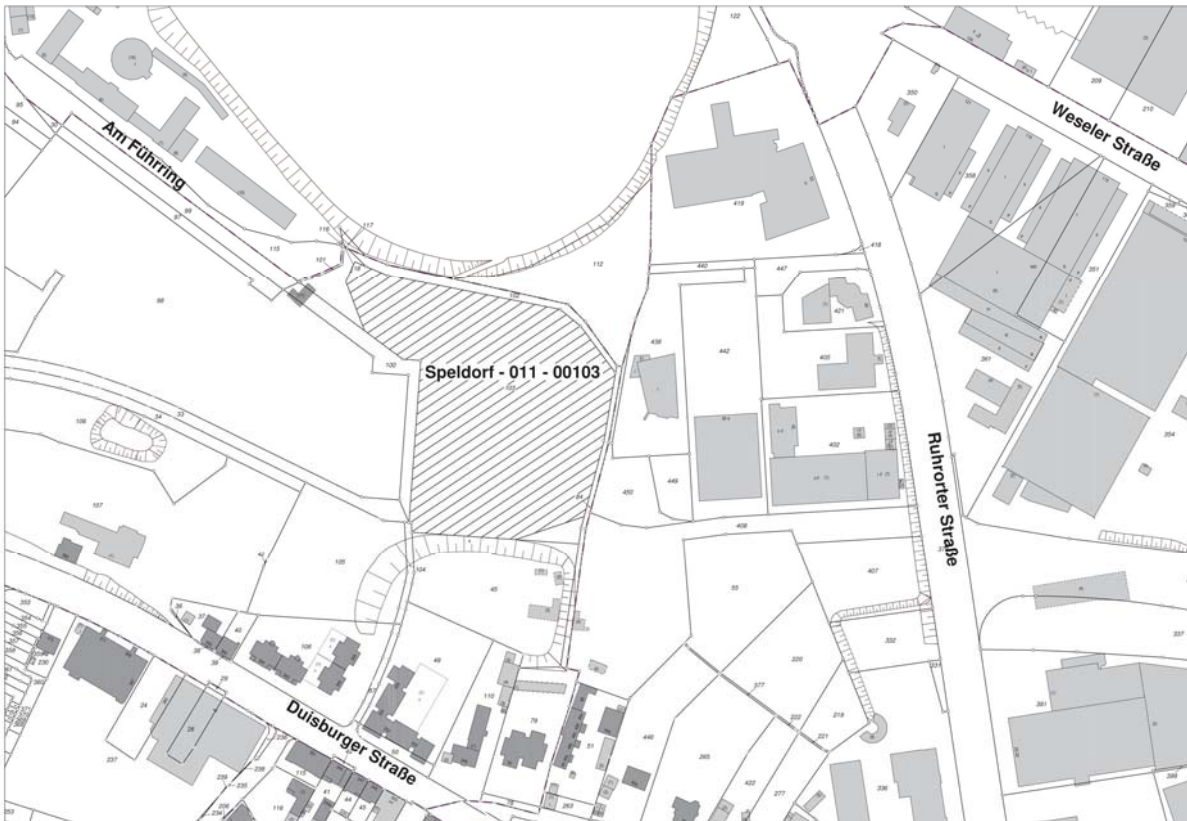
Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2022

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z



Lage der externen Ausgleichsfläche



Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn MOISE MIHAI, OBERHAUSENER STR. 105, 45476 MÜLHEIM AN DER RUHR unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DE945 am 14.12.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung der Sicherstellungsinformation

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Sicherstellungsinformation kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz der Empfängerin nicht bekannt ist:

Name:	Cathleen Cramer
Geburtsdatum/-ort:	11.10.2001 in Oberhausen
Letzte bekannte Anschrift:	Mellinghofer Str. 134, 46047 Oberhausen
Aktenzeichen:	32-13.14/214001810
Datum Sicherstellungsinformation	15.12.2022

Die Sicherstellungsinformation vom 15.12.2022 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsinformation vom 15.12.2022 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C 303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Meier

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW. - Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auszeichnungen

Besondere Verdienste um die Stadt Mülheim an der Ruhr kann der Rat der Stadt durch die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechts,
- einer Ehrenbezeichnung,
- des Ehrenringes der Stadt Mülheim an der Ruhr,
- der Ehrenspange der Stadt Mülheim an der Ruhr

auszeichnen.

§ 2

Form der Ehrenzeichen

- (1) Der Ehrenring der Stadt Mülheim an der Ruhr trägt auf der gravierten Goldplatte das Mülheimer Stadtwappen und auf der Innenseite der Ringplatte die Gravur "Ehrenring der Stadt Mülheim an der Ruhr". Auf der Innenseite der Ringschiene ist der Name der Empfängerin beziehungsweise des Empfängers und das Datum der Verleihung zu gravieren.
- (2) Die Ehrensperre der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht aus einer vergoldeten Metallplatte, auf der das Wappen der Stadt Mülheim an der Ruhr mit der Aufschrift "Für Verdienste" und der Umschrift "Stadt Mülheim an der Ruhr" abgebildet ist. Auf der Rückseite ist an entsprechender Stelle der Name der Empfängerin beziehungsweise des Empfängers und das Datum der Verleihung zu gravieren.

§ 3

Verleihungsgrundsätze

- (1) Das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung werden nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften verliehen.
- (2) Der Ehrenring der Stadt Mülheim an der Ruhr wird für herausragende Verdienste um die Stadt Mülheim an der Ruhr verliehen. Eine posthume Auszeichnung mit dem Ehrenring ist ausgeschlossen.
- (3) Die Ehrensperre der Stadt Mülheim an der Ruhr wird für ein außergewöhnliches bürgerschaftliches Engagement im Dienste der in ihr lebenden Menschen verliehen. Eine posthume Auszeichnung mit der Ehrensperre ist ausgeschlossen.

§ 4

Verfahren

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Rat der Stadt entscheidet über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Mülheim an der Ruhr oder der Ehrensperre der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (3) Über die Verleihungen zu Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet der Rat der Stadt auf Vorschlag der Vorschlagskommission (§ 5). Der Vorschlag wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Angelegenheit in einer erneuten Sitzung beraten. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Vorschlagskommission eine weitere Stimme, die den Ausschlag gibt.
- (4) Der Rat der Stadt kann Auszeichnungen aus wichtigen Gründen entziehen. Der Beschluss über die Entziehung bedarf bei den Auszeichnungen nach Absatz 1 der nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Mehrheit, bei den Auszeichnungen nach Absatz 2 der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (5) Über alle Auszeichnungen wird eine von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Alle Auszeichnungen werden im Rahmen einer Feierstunde vorgenommen.
- (6) Der Ehrenring der Stadt Mülheim an der Ruhr und die Ehrensperre der Stadt Mülheim an der Ruhr verbleiben nach dem Tod der Ausgezeichneten oder des Ausgezeichneten als Andenken im Besitz der Erben. Die Erben sind nicht berechtigt, die Ehrenzeichen zu tragen.

§ 5

Vorschlagskommission für Auszeichnungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

(1) Die Vorschlagskommission für Auszeichnungen der Stadt Mülheim an der Ruhr (Vorschlagskommission), die vom Rat der Stadt für die Dauer seiner Wahlzeit gebildet wird, setzt sich zusammen aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden beziehungsweise Vorsitzendem und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Rat der Stadt vertretenen Parteien und Wählergruppen.

(2) Die Mitglieder der Vorschlagskommission sind berechtigt, im Falle ihrer Verhinderung eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister vertreten. Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Vorschlagskommission beratend teilzunehmen; dies gilt insbesondere im Falle der Verhinderung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Mülheim an der Ruhr vom Z - 2c) zz_ wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2022

Marc Buchholz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vergabe einer zusätzlichen, amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Mülheim, Flur: 69, Flurstück(e): 83

Alte Bezeichnung

Neue Bezeichnung

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Schimanski

Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung vom 29.06.2022 der Stadt Mülheim an der Ruhr über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Dümpten West in Mülheim an der Ruhr („Vorkaufsrechtssatzung Dümpten West in Mülheim an der Ruhr“)

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 ([BGBl. I S. 2414](#)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 ([BGBl. I S. 4147](#)) m.W.v. 15.09.2021 hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Satz 2 werden hinter der dem Wort Fläche die Wörter „(nachfolgend gemeinsam „**Fläche**“ genannt)“ eingefügt und in Klammern gesetzt.
2. Nach § 1 wird ein neuer § 2 eingefügt:

„§ 2 Ziel und Zweck

Bei der in § 1 näher definierten Fläche handelt es sich um eine der wenigen großflächigen zusammenhängenden gewerblich genutzten Flächen im Stadtgebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr. Es gibt einen erheblichen Bedarf an Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen innerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr; im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (überarbeitete Entwurfsfassung wurde am 17.12.2021 von der Verbandsversammlung beschlossen) wurde für die Stadt Mülheim an der Ruhr seitens des Regionalverband Ruhr ein zusätzlicher Bruttobaulandbedarf für gewerbliche Flächen (Gewerbe/GIB) von 60,3 ha festgestellt.

Der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Fläche im Falle der geplanten Betriebsaufgabe der sich derzeit auf der Fläche befindlichen Vallourec-Werke kommt aus den vorstehenden Gründen daher eine erhebliche stadtentwicklungspolitische Bedeutung zu. Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt für den Fall der Betriebsaufgabe der Vallourec-Werke, geeignete städtebauliche Maßnahmen durchzuführen, um

gegenüber der heutigen Situation eine zukunftssträchtige, kleinteiligere, gewerbliche Nutzung auf der Fläche sicherzustellen.

Es soll verhindert werden, dass die Flächen im Falle der Betriebsaufgabe der Vallourec-Werke unkoordiniert aufgeteilt und eine abgestimmte Entwicklung der Fläche erschwert bzw. verhindert wird. Die Festsetzung eines besonderen Vorkaufsrechts ist zur Sicherung der gewerblichen und industriellen Nutzung insbesondere für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe in diesem Bereich im Falle einer Betriebsaufgabe der Vallourec-Werke somit erforderlich. Die Vorkaufsrechtssatzung ermöglicht – ohne Flächenneuanspruchnahme - die Sicherung und Revitalisierung der bestehenden gewerblich genutzten Fläche in integrierter Lage.“

3. Bisheriger § 2 wird § 3, der wie folgt geändert wird:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Für die Fläche ist eine kleinteiligere Aufteilung und Gliederung vorgesehen, um die Flächenproduktivität zu erhöhen und attraktive gewerblich und industriell nutzbare Flächen für investitions- und/oder expansionswillige Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Für diese städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung eines städtebaulichen Rahmenplans beabsichtigt; für den entsprechenden Bebauungsplan „Mannesmannallee/ Fritz-Thyssen-Straße/Werksgelände Vallourec – Q 25“ wurde am 30.08.2022 der Einleitungsbeschluss gefasst. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist der Ankauf der Flächen im Falle der Betriebsaufgabe der Vallourec-Werke im Verkaufsfall und die diesen Ankauf ermöglichende Festsetzung des besonderen Vorkaufsrechts notwendig.“

b) Bisherige Sätze 2 bis 4 werden Sätze 5 bis 7.

4. Bisheriger § 3 wird § 4, der wie folgt geändert wird:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort Inkrafttreten die Worte „Bestandteile der Satzung,“ eingefügt.

b) Es werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Im Übrigen wird auf die Begründung zur Beschlussvorlage Nr. V 22/0306-01 vom 28.04.2022 (Anlage 2) sowie den Auszug der Niederschrift zu der Sitzung des Rates vom 24.05.2022 (Anlage 3) verwiesen; weiterhin wird auf die Begründung zur Satzungsänderung – siehe Beschlussvorlage V 22/0911-01 (Anlage 4) Bezug genommen.

Die Anlagen 2, 3 und 4 werden Bestandteil dieser Satzung.“

c) Bisheriger Text wird Satz 2.

Artikel 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: V 22/0306-01

öffentlich

Datum: 28.04.2022

Amt 61 - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Auskunft erteilt: Daniel Bach

Beratungsfolge:

<u>Gremium:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Status:</u>	<u>Zuständigkeit:</u>
BV 2	10.05.2022	Ö	Anhörung
Planungsausschuss	24.05.2022	Ö	Vorberatung
Rat der Stadt	23.06.2022	Ö	Entscheidung

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Dümpten West in Mülheim an der Ruhr

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich Dümpten West.

Begründung:

Die Stadt Mülheim an der Ruhr wurde im Rahmen eines Runden Tisches im Januar 2022 durch die Geschäftsführung der Vallourec-Werke darüber informiert, dass u.a. der Betriebsstandort in Mülheim an der Ruhr aufgegeben und verkauft werden sollen.

Da es sich bei dem Betriebsgelände um eine der wenigen großflächigen zusammenhängenden gewerblich genutzten Flächen im Stadtgebiet handelt, kommt ihrer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Falle einer Betriebsaufgabe eine erhebliche stadtentwicklungspolitische Bedeutung zu. Hierzu werden geeignete städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen, die eine zukunftssträchtige, kleinteiligere gewerbliche Nutzung in diesem Bereich sicherstellen kann.

Vor diesem Hintergrund setzt die Stadt Mülheim an der Ruhr ein besonderes Vorkaufsrecht für die Flächen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB durch Satzung fest.

Die von der Satzung betroffenen Flächen befinden sich derzeit im privaten Besitz. Für den Fall der Betriebsaufgabe soll durch die Satzung zudem verhindert werden, dass die Fläche unkoordiniert aufgeteilt und an private Eigentümer weiterverkauft wird, da in diesem Fall eine abgestimmte Entwicklung erschwert bzw. verhindert werden könnte.

Generelle städtische Zielsetzung im Falle einer Nutzungsaufgabe ist die Entwicklung der Fläche zu einem zeitgemäßen Gewerbegebiet mit einem angepassten Erschließungssystem, um investitionsbereiten Unternehmen ein adäquates Angebot an gewerblichen Bauflächen in Mülheim an der Ruhr bereit stellen zu können.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zu der Satzung dargestellt. Die betroffenen Flurstücke sind zudem in der Satzung benannt.

Es handelt sich um eine gewerblich/industriell genutzte Fläche von ca. 35 ha im westlichen Bereich des Stadtteils Dümpten. Derzeit befinden sich neben den Vallourec-Werken auch einige wenige weitere gewerbliche Nutzer auf der Fläche, die im Rahmen einer Gesamtentwicklung mitberücksichtigt werden müssen.

Die Fläche grenzt im Norden an die BAB 40, im Osten an die Schultenhofstraße und Mannesmannallee, im Süden an die Fritz-Thyssen-Straße sowie im Westen an die Schützenstraße bzw. Gustavstraße.

Begründung des besonderen Vorkaufsrechts

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Die Vorschrift verfolgt den Zweck, durch eine an städtebaulichen Interessen orientierte Bodenvorratspolitik die Sicherung einer langfristig orientierten Planung und Entwicklung zu ermöglichen.

Im Gegensatz zum allgemeinen Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB greift das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB bereits im Frühstadium städtebaulicher Maßnahmen, um Grundstücke gezielt für die Umsetzung dieser beabsichtigten Maßnahmen ankaufen und die zielgerichtete Entwicklung sicher stellen zu können.

Zu diesen in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen zählen die Verbesserung bzw. Herstellung einer inneren und äußeren Erschließung des Gebietes und die Notwendigkeit, die Grundstücke einer städtebaulich verträglichen gewerblichen Nutzung zuzuführen. Die

Möglichkeit der Stadt, zum Verkauf stehende Flächen zu erwerben, stellt sicher, dass städtebaulich erforderliche Maßnahmen für die Erschließung sowie die Wiedernutzung der Flächen umgesetzt werden können. So kann der Bedarf nach Gewerbeflächen im Stadtgebiet durch Maßnahmen der Innenentwicklung (siehe § 1 Abs. 5 BauGB) zumindest teilweise bedient werden.

Im Bereich Dümpten West ist die Festsetzung eines besonderen Vorkaufsrechtes zudem notwendig, da es sich derzeit um einen Bereich handelt, der nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert derzeit nicht.

Der Bereich könnte im Falle einer Betriebsaufgabe demnach durch den privaten Eigentümer sukzessive entwickelt werden. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass Nutzungen in die Fläche eingebracht werden, die eine gewerbliche Nutzung verhindern, bzw. erschweren und damit ein planerisches Sicherheitsbedürfnis begründen. Dieser möglichen Entwicklung gilt es durch geeignete städtebauliche Maßnahmen entgegenzuwirken, um den erheblichen Bedarf an Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorrangig ohne Flächenneuanspruchnahme decken zu können.

Gewerbeflächenmangel

Es gibt einen erheblichen Bedarf an Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen innerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr. Es stehen aber kaum planerisch gesicherte Reserven zur Verfügung. Daher ist es von zentraler Bedeutung, bestehende Gewerbeflächen zu nutzen und zu revitalisieren. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr wurde für Mülheim seitens des Regionalverband Ruhr ein zusätzlicher Bruttobaulandbedarf für gewerbliche Flächen (Gewerbe / GIB) von 60,3 ha festgestellt. Mülheim verfügt demnach über einen für das Ruhrgebiet überdurchschnittlichen Bedarf an Flächen für gewerbliche Nutzungen. Eine vollständige Verortung der Wirtschaftsflächenbedarfe wird für die Stadt Mülheim an der Ruhr voraussichtlich nicht möglich sein.

Planerische Rahmenbedingungen für die Gewerbeflächenentwicklung in Mülheim an der Ruhr

Dies resultiert auch aus der bestehenden politischen Beschlusslage zur kommunalen Flächenpolitik, die dem Grundsatz der Innenentwicklung folgt und die Neuanspruchnahme von Flächen zugunsten gewerblicher Nutzungen stark reglementiert.

Im Zuge eines zweimal durch Politik beauftragten und durch die Wirtschaftsförderung und Verwaltung erstellten Wirtschaftsflächenkonzeptes wurde deutlich, dass die Entwicklung neuer Gewerbeflächen im Stadtgebiet nur in sehr geringem Umfang mehrheitsfähig ist. Die beiden Entwürfe für ein Wirtschaftsflächenkonzept wurden im Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität mit dem Verweis abgelehnt, dass vor der Neuanspruchnahme von Flächen ein Flächenrecycling bzw. eine Neuentwicklung bestehender und brachgefallener bzw. untergenutzter Gewerbegebiete vorgesehen werden muss. Dies erhöht den

Entwicklungsdruck auf die bestehenden Gewerbegebiete in integrierter Lage und macht ein Flächenrecycling bzw. eine Nachverdichtung auf den bestehenden Gewerbeflächen notwendig. Im Bereich Dümpten West besteht im Falle der Nutzungsaufgabe von Vallourec eine große Chance für die Stadt Mülheim an der Ruhr, durch eine Revitalisierung der Flächen neue Gewerbeflächenpotentiale entsprechend der politischen Zielsetzungen zu heben.

Stadtentwicklungspolitische Bedeutung des Bereichs

Da die Fläche eine der wenigen großen zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet darstellt, besitzt sie eine besondere Bedeutung für die Stadtentwicklung und stellt zugleich eine der wenigen Potentiale für neue gewerbliche Nutzungen im städtischen Gefüge dar. Dementsprechend ist es kommunale Zielsetzung, die Fläche weiterhin für gewerbliche Nutzungen vorzuhalten und eine entsprechende Entwicklung aktiv voranzutreiben. Hierzu ist eine kleinteiligere Aufteilung und Gliederung vorzusehen, um die Flächenproduktivität zu erhöhen und attraktive Gewerbeflächen für investitions- und/oder expansionswillige Unternehmen zur Verfügung stellen zu können.

Derzeit besteht kein Bebauungsplan, der die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich steuert bzw. reglementiert. Für eine Entwicklung entsprechend der angestrebten Zielsetzung ist die Erstellung eines Bebauungsplans zumindest für Teile des Gebietes somit voraussichtlich erforderlich. Dieser soll auf Grundlage eines zuvor zu erstellenden städtebaulichen Rahmenplans erfolgen, der die Zonierung und Erschließung des Bereichs im Vorfeld definiert.

Um die Umsetzbarkeit dieser noch zu entwickelnden Planwerke im weiteren Verlauf sicher zu stellen, ist der Ankauf von Flächen im Falle einer Betriebsaufgabe beziehungsweise im Verkaufsfall absehbar erforderlich.

Zur Sicherung der Umsetzbarkeit dieser in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen ist die Festsetzung des besonderen Vorkaufsrechtes somit notwendig.

Weiteres Verfahren

Die Satzung wird gemäß §§ 25 Abs. 1 Satz 4, 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht und tritt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 BekanntmVO NRW mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes in Kraft. Ab diesem Tag findet das besondere Vorkaufsrecht für die oben genannten Flurstücke Anwendung.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist ab diesem Tag grundsätzlich berechtigt,

- im Falle des Verkaufs der genannten Flurstücke innerhalb von drei Monaten per Verwaltungsakt in den Kaufvertrag anstelle des Käufers einzutreten und das Vorkaufsrecht auszuüben.
- ein Wertermittlungsverfahren durchzuführen, wenn der vereinbarte Verkaufswert den aktuellen Verkehrswert des Grundstückes deutlich überschreitet. Die Stadt hat im Anschluss die Möglichkeit das Grundstück zum aktuell berechneten Verkehrswert zu erwerben. In diesem Fall hat der Verkäufer das Recht vom Vertrag innerhalb des Ablaufs eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes über die Ausübung des Vorkaufsrechtes vom Kaufvertrag zurück zu treten.

Grundstückseigentümer im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Stadt Mülheim an der Ruhr den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

Der Geltungsbereich der „Vorkaufsrechtssatzung Dümpten West in Mülheim an der Ruhr“ wird zusätzlich in das Geoinformationssystem der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Rubrik Vorkaufssatzungen der Stadt Mülheim an der Ruhr aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass der Vorkaufsrechtssatzung ergeben sich derzeit keine finanziellen Auswirkungen.

Oberbürgermeister Marc Buchholz

Anlage:

- Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Dümpten West in Mülheim an der Ruhr

BÜRGERINFORMATIONSSYSTEM

Auszug - Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Dümpten West in Mülheim an der Ruhr

Sitzung:	Sondersitzung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr		Beschluss Abstimmungsergebnis Wortprotokoll
TOP:	Ö 2		
Gremium:	Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr	Beschlussart: geändert beschlossen	
Datum:	Di, 24.05.2022	Status: öffentlich/nichtöffentlich	
Zeit:	18:00 - 18:53	Anlass: Sondersitzung	
Raum:	Sitzungsraum C.112, Ratssaal		
Ort:	Historisches Rathaus		
Vorlage:	V 22/0306-01 Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Dümpten West in Mülheim an der Ruhr		
Status:	öffentlich	Vorlage-Art:	Beschlussvorlage
Verfasser:	Daniel Bach		
Beteiligt:	Referat I Referat II Referat III Referat VI Stabsstelle Klimaschutz und Klimaanpassung Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt Amt 24 - Fachbereich Finanzen Amt 30 - Rats- und Rechtsamt Amt 63 - Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege Amt 60 - Amt für Digitalisierung, Geodaten und IT		

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschloss die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich Dümpten West.

Zudem wurde der 2. Absatz auf Seite 4 in der Begründung der Verwaltungsvorlage wie folgt neu gefasst:

„Da es sich bei dem Betriebsgelände um eine der wenigen großflächigen zusammenhängenden gewerblich genutzten Flächen im Stadtgebiet handelt, kommt ihrer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Falle einer Betriebsaufgabe eine erhebliche stadtentwicklungspolitische Bedeutung zu. Hierzu werden geeignete städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen, die eine zukunftssträchtige gewerbliche und industrielle Nutzung insbesondere für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe in diesem Bereich sicherstellen können. Dabei ist die Zulässigkeit von eigenständigen Lagerhäusern und Lagerplätzen durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen.“

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: V 22/0911-01

öffentlich

Datum: 29.11.2022

Amt 61 - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Auskunft erteilt: Daniel Bach

Beratungsfolge:

<u>Gremium:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Status:</u>	<u>Zuständigkeit:</u>
BV 2	12.12.2022	Ö	Anhörung
Planungsausschuss	12.12.2022	Ö	Vorberatung
Rat der Stadt	15.12.2022	Ö	Entscheidung

Änderung der geltenden Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Dümpten West in Mülheim an der Ruhr ("Vorkaufsrechtssatzung Dümpten West in Mülheim an der Ruhr") vom 29.06.2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Vorkaufsrechtssatzung Dümpten West in Mülheim an der Ruhr vom 29.06.2022.

Begründung:

Im weiteren Verlauf der geplanten Aufgabe des Betriebsgeländes der Vallourec-Werke in Mülheim an der Ruhr und dem damit einhergehenden Veräußerungsverfahren wurde deutlich, dass eine zukunftsweisende und nachhaltige Revitalisierung der Fläche ein Planungs- und Zugriffserfordernis auslöst, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Fläche im Sinne der fortschreitenden Konkretisierung der Planungsziele seitens der Stadt Mülheim an der Ruhr zu gewährleisten. Diesem Erfordernis ist in der Folge mit der Aufstellung der Vorkaufsrechtssatzung sowie der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens entsprochen worden.

Vor diesem Hintergrund fasste der Planungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr am 30.08.2022 den Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan „Mannesmannallee / Fritz-Thyssen-Straße / Werksgelände Vallourec – Q 25“ (siehe Vorlage V 22 / 0306-01). Mit Hilfe der Bauleitplanung soll die Fläche weiterhin für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen vorgehalten und eine kleinteiligere Aufteilung und Gliederung gegenüber der heutigen Situation vorgesehen werden. Damit soll die Flächenproduktivität erhöht und attraktive Flächen für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen für investitions- und/oder expansionswillige Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Generelle städtische Zielsetzung im Falle einer Nutzungsaufgabe ist die Entwicklung der Fläche zu einem zeitgemäßen gewerblich bzw. industriell genutzten Gebiet mit einem angepassten Erschließungssystem durch Herstellung einer inneren und äußeren Erschließung sowie durch Sicherung der bestehenden Bahntrassen. Zudem soll durch eine entsprechende räumliche Gliederung des Gebietes eine verträgliche gewerbliche Nutzung zur Deckung des bestehenden Gewerbeflächenbedarfes ohne Flächenneuanspruchnahme sichergestellt werden.

Für die Umsetzung dieser städtebaulichen Planung, die in Form eines Vorentwurfes zu einem städtebaulichen Rahmenplan bereits Bestandteil des Einleitungsbeschlusses war, ist die Möglichkeit zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes notwendig. Da sich die städtebaulichen Zielsetzungen zur Entwicklung der Fläche im weiteren Verlauf wie dargelegt konkretisiert haben, wird die Vorkaufsrechtssatzung hiermit entsprechend geändert bzw. ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Vorkaufsrechtssatzung ergeben sich derzeit keine finanziellen Auswirkungen.

Marc Buchholz

Anlage(n):

Änderung der Vorkaufsrechtssatzung Dümpten West in Mülheim an der Ruhr

Anlage 2 – Beschlussvorlage V 22/0306-01

Anlage 3 – Auszug Niederschrift zu der Sitzung des Rates vom 24.05.2022

Anlage 4 – Beschlussvorlage V 22/0911-01

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Änderung der Satzung vom 29.06.2022 der Stadt Mülheim an der Ruhr über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Dümpten West in Mülheim an der Ruhr („Vorkaufsrechtssatzung Dümpten West in Mülheim an der Ruhr“) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2022

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z